

**STATUTEN**

**DES**

**VEREINS**

**NOTHING HIDDEN MINISTRIES SCHWEIZ**

**IN HOMBRECHTIKON**

## **I. NAME UND SITZ**

### **Art. 1**

Unter dem Namen «Nothing Hidden Ministries Schweiz» (NHM Schweiz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz in Hombrechtikon, Kanton Zürich.

## **II. ZWECK**

### **Art. 3**

Der Verein bezweckt durch seine Tätigkeit die Stärkung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Ehepartnern und dadurch der Ehen (Grundbaustein der Gesellschaft) sowie die Stärkung der Beziehungsfähigkeit von Single-Personen in der Schweiz. Zur Verfolgung dieses Zwecks dienen in erster Linie das Bereitstellen in deutscher Sprache des Materials der Workshops von Nothing Hidden Ministries (NHM) der Familie Byrne aus Redding, Kalifornien, USA: «Love After Marriage» (LAM; Ehe-Workshop), «Single Life Workshop» (SLW) und «Spirit-Connection» (SC; Byrnes Innere-Heilung Methode) und ggf. neuer NHM-Formate sowie Unterstützung bei der Durchführung solcher Workshops in der Schweiz.

Der Verein wirkt unterstützend bei der Ausbreitung dieser Workshops ins europäische Ausland.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passivmitglied wird jede Person ohne Weiteres, welche einen LAM-, SLW- oder SC-Workshop besucht, während der Dauer des Workshops.

## **Art. 5**

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Todesfall.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Die Passivmitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Teilnahme am jeweiligen Workshop gemäss Art. 4 Abs. 3.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Rechnungsrevisoren.

#### **A. Vereinsversammlung**

### **Art. 7**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### **Art. 8**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

## **Art. 9**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzung eines allfälligen Jahresbudgets und der allfälligen Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

## **Art. 10**

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder sind berechtigt, an der Vereinsversammlung teilzunehmen. Sie werden jedoch nicht aktiv dazu eingeladen und besitzen kein Stimmrecht.

## **B. Vorstand**

### **Art. 11**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 12**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,

- c) Aktuar,
- d) Kassier,
- e) Materialverwalter.

Ämterkumulation ist zulässig.

#### **Art. 13**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern.

#### **Art. 14**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

### **C. Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 15**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 69b ZGB.

#### **Art. 16**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

### **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

#### **Art. 17**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die allfälligen Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, die Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder (Kursteilnehmer) sowie freiwillige Zuwendungen (wie Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse).

**Art. 18**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

**Art. 19**

Für die Statutenänderung oder die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Wird dieses Mindestquorum nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Annahme eines solchen Antrages ist erforderlich, dass drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

**Art. 20**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

\*\*\*\*\*

Genehmigung der Statuten an der Gründungsversammlung vom 19. Oktober 2012.

Geändert mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 31.03.2017 / 22.05.2020

Konolfingen, 22. Mai 2020

Der Präsident:

Die Aktuarin ad Interim:

.....  
Matthias Röhle

.....  
Christina Hersche